

Bei Beginn jedes Dings wurde geläutet.¹⁾ Dann hegte es der Richter mit gewissen feierlichen Formeln;²⁾ hierbei betheiligten sich die Advocaten und die Schöppen. Bei den Bürgerdingen nahm ein königlicher Fiscal das öffentliche Interesse wahr. Die eigentliche Rechtsprechung lag aber nicht in der Hand des Richters, sondern der Schöppen. In den Bürger- und Beidingen wurde je nach Bedürfniß mündlich oder schriftlich procedirt. Die Appellation ging in Civilsachen an das Hofgericht,³⁾ bei Objecten über 500 fl. poln. an das Oberappellationsgericht (Tribunal) zu Königsberg.⁴⁾ Die Vollstreckung der Urtheile des Gerichts lag in den Händen des Richters. In Criminalsachen erfolgte Execution von Freiheitsstrafen in den Gefängnissen des Raths,⁵⁾ welche auch als Verwahrungsort für die Untersuchungsgefangenen dienten. In der Altstadt gab es zwei Gefängnisse, die Frohnfeste auf dem Danziger Keller und ein um 1723 bereits baufälliges Gefängniß, desgleichen waren auf dem Steindamm zwei Gefängnisse, von denen eins bereits verfallen war. Als Gefängniß im Kneiphof diente der blaue Thurm⁶⁾ in den Vorstädten das Stockhaus, das Löbenichter Gefängniß wurde Paris⁷⁾ genannt. Die Bewachung und Verpflegung sowie die Vollziehung

1) Aus diesem Grunde finden wir an allen alten Rathhäusern und Gerichtshäusern Glocken und Glockenthürmchen; allerdings dienten diese Glocken auch zu anderen Zwecken z. B. um den Ausbruch eines Feuers anzukündigen. Das Ziehen der Glocke als Zeichen des Beginnes einer Gerichtssitzung, welches 1723 von den Stadtsoldaten besorgt wurde, hörte in Königsberg erst im Anfange des 19. Jahrhunderts (zwischen 1803 und 1810) auf polizeiliche Anordnung auf.

2) cf. die Hegeformeln auf Seite 14 Note 2.

3) Pr. L. R. (1721) I. 44. Art. 4.

4) Pr. L. R. (1721) I. 45. § 1.

5) Man unterschied Frohnvesten und Stockhäuser.

6) Derselbe lag neben dem Kneiphöfschen Gemeindegarten am Pregel und wurde 1785 abgebrochen. (Faber: Königsberg S. 52. Erl. Pr. III. S. 475. 476.) Der heute sog. blaue Thurm, an der Honigbrücke, der seinen Namen von dem abgebrochenen Thurm erhielt, wurde sehr lange gleichfalls als Gefängniß benutzt, ist aber heute zu Dienstwohnungen für städtische Feuerwehrleute eingerichtet.

7) Erl. Pr. IV. S. 25.